## Satzung zur Euro- bedingten Änderung der Hauptsatzung und anderer Satzungen der Gemeinde Nünchritz

Aufgrund von §§ 4, 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06 1999 (SächsGVBl., S. 345) zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S.426), §§ 2, 7, 9 Kommunalabgabengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502) zuletzt geändert durch Art.57 des Gesetzes vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S.426), §§ 67 ff. der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I s.202) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.1999 (BGBl. I S.385), § 7 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 08.07.1994 zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 426) hat der Gemeinderat Nünchritz in seiner Sitzung am.22.10.2001 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Nünchritz vom 16.08.1994 (NNN vom 24.08.1994) zuletzt geändert durch Satzung vom 29.09.1999 (NNN vom 22.12.1999) wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 2 Punkt 11 wird die Angabe 20.000,00 DM durch die Angabe 10.000,00 EUR ersetzt.

- §5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 1. In Pkt. 6 wird die Angabe 1000,00 DM durch die Angabe 500,00 EUR ersetzt.
- 2. In Pkt. 8 wird die Angabe 1000,00 DM durch die Angabe 500,00 EUR ersetzt.
- 3. In Pkt. 9 wird die Angabe 1000,00 DM durch die Angabe 500,00 EUR ersetzt.
- 4. In Pkt. 10 wird die Angabe 2000,00 DM durch die Angabe 1000,00 EUR ersetzt.
- 5. In Pkt. 11 wird die Angabe 2000,00 DM durch die Angabe 1000,00 EUR ersetzt.
- § 9 Abs.2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 1. In Pkt. 1 wird die Angabe 20.000,00 DM durch die Angabe 10.000,00 EUR ersetzt.
- 2. In Pkt. 2 wird die Angabe 4000,00 DM durch die Angabe 2000,00 EUR ersetzt.
- 3. In Pkt. 5 wird die Angabe 1000,00 DM durch die Angabe 500,00 EUR ersetzt.
- 4. In Pkt. 6 wird die Angabe 5000,00 DM durch die Angabe 2500,00 EUR ersetzt.
- 5. In Pkt. 7 wird die Angabe 1000,00 DM durch die Angabe 500,00 EUR ersetzt.

- 6. In Pkt. 8 wird die Angabe 1000,00 DM durch die Angabe 500,00 EUR ersetzt.
- 7. In Pkt. 9 wird die Angabe 2000,00 DM durch die Angabe 1000,00 EUR ersetzt.
- 8. In Pkt. 10 wird die Angabe 2000,00 DM durch die Angabe 1000,00 EUR ersetzt.
- 9. In Pkt. 11 wird die Angabe 5000,00 DM durch die Angabe 2500,00 EUR ersetzt.

#### Artikel 2 Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Nünchritz vom 19.11.1996 (NNN vom 27.11.1996), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.11.1998 (NNN vom 09.12.1998)wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs.1 wird die Angabe 75,00 DM durch die Angabe 38,00 EUR ersetzt.

In § 13 Abs.5 wird die Angabe 10,00 DM durch die Angabe 5,00 EUR ersetzt.

In § 14 Abs.2 wird die Angabe 20.000,00 DM durch die Angabe 10.000,00 EUR ersetzt.

### Artikel 3 Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung

Die Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Nünchritz vom 21.05.1996 (NNN vom 29.05.1996) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs.1 wird die Angabe 90,00 DM durch die Angabe 46,50 EUR ersetzt.

### Artikel 4 Änderung der Satzung über Friedhofs- und Bestattungsgebühren

Die Satzung über Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Gemeinde Nünchritz vom 20.04.1999 (NNN vom 28.04.1999) wird durch Neufassung der Gebührenanlage geändert. Die Neufassung der Gebührenanlage ist als Gebührenanlage1 Bestandteil dieser Satzung.

#### Artikel 5 Änderung der Marktsatzung

Die Marktsatzung der Gemeinde Nünchritz vom 23.04.1996 (NNN vom 15.05.1996) wird wie folgt geändert:

- § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1b erhält folgende Fassung:
   für Händler mit Reisegewerbekarte je Verkaufstag und Frontmeter genutzte Fläche je Kleiderständer

2,50 EUR

2,50 EUR

- b) In Abs. 1c wird die Angabe 5,00 DM durch die Angabe 2,50 EUR ersetzt.
- c) In Abs. 1d wird die Angabe 10,00 DM durch die Angabe 5,00 EUR ersetzt

#### Artikel 6 Änderung der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Nünchritz vom 27.09.1994 (NNN vom 19.10.1994) wird wie folgt geändert:

- § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Durchschnittssatz für den Ersatz der Auslagen beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden 4 00

von mehr als 3 bis zu 6 Stunden

4,00 EUR 6,50 EUR

von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)

9,00 EUR.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Durchschnittssatz für den Ersatz des Verdienstausfalls beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden von mehr als 3 bis zu 6 Stunden von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)

11,50 EUR 19,50 EUR

27,00 EUR.

- § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

#### Diese wird gezahlt

- bei Gemeinderäten

als monatlicher Grundbetrag in Höhe von
 als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von
 26,00 EUR

bei übrigen ehrenamtlich Tätigen (ständige) als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von

26,00 EUR

b) In Abs.2 wird die Angabe 80,00 DM durch die Angabe 41,00 EUR ersetzt.

#### Artikel 7 In- Kraft- Treten, Übergangsvorschrift

Die Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, sind für die Bemessung der Abgaben die Satzungsbestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Nünchritz, den 23, 10. 01

Udo Schmidt Bürgermeister Siegel 1

# Gebührenanlage 1 zur Euro- bedingten Umstellung der Hauptsatzung und anderer Satzungen

I. Nutzungsgebühren	Betrag in EUR
1. Urnengrabstelle (ausgelegt für 4 Urnenbeisetzungen je Grabstelle und 20 Jahre)	613,00
1.1 Verlängerungsgebühr pro Jahr	33,00
2. Gemeinschaftsgrabstelle einschließlich 20 Jahre Pflegeaufwand	1457,00
II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr	
<ol> <li>im Urnengrab</li> <li>im Gemeinschaftsgrab</li> </ol>	153,00 153,00
	223,00

3. Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

III. Genehmigungsgebühren für Grabmale Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals beträgt	20,00
IV. Gebühren für Umbettungen	
1. Umbettungen auf dem Friedhof	199,00
2. Ausbettungen bei Überführung	
auf einen fremden Friedhof	199,00
3. Einbettungen bei Überführung von einem	
fremden Friedhof	143,00
V. Benutzungsgebühren Feierhalle/Abschiedsraum	
1. Benutzung des Abschiednahmeraumes bei Sargfeiern	76,50
2. Benutzung der Feierhalle bei Sargfeiern	153,00
3. Benutzung des Abschiednahmeraumes	
bei Urnentrauerfeiern	51,00
4. Benutzung der Feierhalle bei Urnenfeiern	127,50
5. Musikalische Ausgestaltung	
bei Nutzung Abschiednahmeraum nach Wahl	20,00
- Musikalische Umrahmung vom Band	
- Glockenspiel	
6. Musikalische Ausgestaltung	28,00
bei Benutzung Feierhalle nach Wahl	
- Harmoniumspiel (Benutzung)	
- Musikalische Umrahmung vom Band	
- Glockenspiel	

# Betrag in EUR

VI. Benutzung der Kühlzelle  1. Einstellung die Kühlzelle je Leiche pauschal  VII. Gebühr für die Erstellung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende	entfällt
Die Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden beträgt	20,00
VIII. Friedhofsunterhaltungsgebühr Von den Benutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Sie beträgt pro Grab und Jahr	13,64
IX. Sonstige Gebühren	
1. Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	1,50
2. Zweitausfertigungen von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	10,00
3. Umschreibung von Nutzungsrechten	10,00

Linwe's